

**Sanierungsmaßnahme Nordertor  
im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms  
„Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“**

**E N T W U R F**

**Förderkatalog für die Vergabe von Finanzierungsmitteln aus dem Verfügungsfonds**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Nienburg/Weser richtet im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Nordertor“ einen quartiersbezogenen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Aktivierung der Beteiligung des Stadtteils ein. Mit Mitteln des Städtebauförderungsprogramms „Soziales Stadt“ sind Ausgaben für Mitmachaktionen, Aktivierung der Beteiligung und sonstige baubegleitende Maßnahmen förderfähig. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des quartiersbezogenen Verfügungsfonds als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien der Städtebauförderung Ziffer 5.3.1 (5) des Landes Niedersachsen sowie dieser Förderkatalog. Der Förderkatalog beschreibt den Zweck, die Beantragungsmodalitäten, die Mittelgewährung sowie die Mittelabrechnung.

**2. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds**

Ziel ist die Beteiligung und Aktivierung der Bürger\*innen sowie lokalen Akteure hinsichtlich der Vorbereitung von weiteren Investitionsmaßnahmen und Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Wettbewerbs- und Marketingstrategien. Förderfähig sind kleinteilige Maßnahmen, die die Ziele des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und des integrierten Handlungskonzeptes für dieses Fördergebiet unterstützen, flankieren und ergänzen.

Die Stadtteilentwicklung im Fördergebiet wird durch ein hohes bürgerschaftliches Engagement mitgetragen. Der Verfügungsfonds soll die Mitwirkungsmöglichkeiten der privaten Akteure bei der Vitalisierung des Stadtteilzentrums, der interkulturellen Ausgestaltung des Stadtteillebens und der Gestaltung des öffentlichen Raumes unterstützen und fördern. Die Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes soll zu einer von allen Akteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden. Neben der Stärkung der Gemeinschaft und des nachbarschaftlichen Zusammenhaltes und der Förderung der Integration aller im Stadtteil lebenden Menschen soll eine wachsende Verbindung der Quartierbewohnerschaft mit ihrem Wohnumfeld geschaffen werden.

**3. Gegenstand der Förderung**

Das Fördergebiet ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Nordertor“.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die die Selbsthilfe und Eigenverantwortung im Quartier fördern, die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen, Maßnahmen zur Stärkung der Gemeinschaft und Förderung nachbarschaftlicher Kontakte sowie Maßnahmen, die lokale Beschäftigung fördern und stabilisieren. Die Kooperation verschiedener Akteure ist ausdrücklich erwünscht. Die Förderung dient der Umsetzung von kleinteiligen Projekten und Aktivitäten. Finanziert werden können beispielsweise Ausgaben für kleinere Investitionen, Honorare und Materialkosten.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören beispielsweise:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Verbesserung des Images
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen / Feste
- Verschönerungsarbeiten
- Weihnachtsbeleuchtung, -schmuck
- sportliche Veranstaltungen
- Bürgergetragene Aktionen im öffentlichen Raum, wie z.B. das Anlegen von Blumenbeeten
- Open-Air-Kino
- Kunst im öffentlichen Raum
- Schaufenstergestaltung
- Marketingaktionen
- Workshops
- Investitionen im Freiraum, wie z.B. Möblierung, stationäre Beleuchtung, Kunst, Musik, Begrünung, Spiel- oder Sportgeräte etc.
- (mobile) Ausstattungsgegenstände wie beispielsweise Sitzbänke oder Mülleimer
- Fotowettbewerbe, Balkonwettbewerbe
- Anschaffung von Bedarfsgegenständen für öffentliche Aktionen (z. B. Arbeitsgeräte)

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses. Es soll in der Regel eine Teilfinanzierung erfolgen. In begründeten Fällen ist eine Vollfinanzierung von bis zu 100 % möglich. Die Gesamtkosten für ein Projekt sollen in der Regel 2.000 EUR nicht übersteigen. Höhere Kosten sind im Antrag entsprechend zu begründen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der Kosten.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen für die es andere Finanzierungsmöglichkeiten gibt (Verbot der Doppelförderung)
- laufende Betriebs- und Sachkosten
- Personalkosten
- Maßnahmen, die nicht den Zielen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und des integrierten Handlungskonzeptes entsprechen

- dauerhafte Kosten, es handelt sich grundsätzlich um eine Projekt- oder Anschubfinanzierung

#### 4. Zusammensetzung der Mittel des Verfügungsfonds

Die Stadt Nienburg/Weser stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit im Förderzeitraum jährlich in einer Höhe von bis zu 20.000 EUR zur Verfügung. Abweichungen sind, soweit mit dem Kostenrahmen vereinbar, möglich. Die Finanzierung erfolgt aus Städtebauförderungsmitteln. Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan.

Eine Doppelförderung, das heißt die gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener öffentlicher Fördergelder, ist ausgeschlossen. Hinsichtlich anderer Fördermöglichkeiten gilt das Subsidiaritätsprinzip.

#### 5. Förderungsbedingungen

Die Projekte:

- müssen dem Allgemeinwohl dienen,
- sie dürfen nicht der privaten Wertschöpfung und Einzelinteressen dienen,
- werden bis Ende des folgenden Kalenderjahres umgesetzt,
- haben einen Bezug zum städtebaulichen Entwicklungskonzept, bzw. der im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts erarbeiteten Zielformulierungen,
- werden innerhalb der Grenzen des Fördergebiets verwirklicht,
- wurden noch nicht begonnen.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von Projekten im Fördergebiet, die einzeln zu finanzieren sind. Es wird kein Fonds im klassischen Sinne gebildet, aus dem die Projekte finanziert werden, sondern sie sind jeweils einzeln vom Projektträger vorzufinanzieren. Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Stadt Nienburg/Weser ist für die Abwicklung des Verfügungsfonds zuständig.

#### 6. Antragssteller\*innen und notwendige Inhalte des Förderantrags

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften, Gruppen oder sonstigen lokalen Institutionen gestellt werden. Stadtseitig können ebenfalls Projekte/Maßnahmen eingebracht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag besteht aus:

- einem unterschriebenen Antrag „Förderantrag Verfügungsfonds – Nordertor“ mit:
- Angaben zum verantwortlichen Antragssteller\*in/Projektträger\*in mit Bankverbindung

- Beschreibung des Projektes mit Zweck und Ziel
- Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschlägen
- Datum des Projektbeginns und voraussichtliche Dauer des Projektes.

Nach Absprache mit der Stadt Nienburg/Weser, bzw. dem Sanierungsträger der Stadt Nienburg/Weser, sind ggf. ergänzende Unterlagen und Informationen nachzureichen. Die Vergaberichtlinien der Stadt Nienburg/Weser sind einzuhalten, entsprechende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen.

## 7. Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium setzt sich zusammen aus Vertreter\*innen

- des Stadtteilbeirates Nordertor und seiner Arbeitsgruppen (drei Mitglieder)
- der Verwaltung (ein Mitglied)
- des Quartiersmanagements/Sanierungsträgers (ein Mitglied)

und entscheidet ebenfalls über die Mittelfreigabe aus dem Stadtteiffonds. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist ein(e) Vertreter\*in zu bestimmen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Für die Entscheidung über die Anträge reicht eine einfache Mehrheit des Gremiums aus (Enthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Gremium entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts und des integrierten Handlungskonzepts. Bei Eilbedürftigkeit kann der Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Stadtteilbeirat Nordertor wird über die bewilligten Projekte und Maßnahmen unterrichtet.

## 8. Antragsbearbeitung und Antragsbewertung

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet der Sanierungsträger der Stadt Nienburg/Weser. Der vollständige Antrag ist schriftlich an die Stadt Nienburg/Weser, Sachgebiet 52, Marktplatz 1, 31582 Nienburg zu richten.

Der Sanierungsträger prüft gemeinsam mit der Stadt Nienburg/Weser den Förderantrag. Die Anträge werden dem Entscheidungsgremium mit dem fachlichen Votum des Sanierungsträgers und der Stadt Nienburg/Weser zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet dieses Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, das Projekt ggf. auf der Sitzung des Stadtteilbeirats Nordertor vorzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Nienburg/Weser. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 9. Projektdurchführung und Abrechnung

Mit dem Projekt kann nach Antragstellung begonnen werden. Die Durchführung des Projektes erfolgt vom Projektträger auf eigenes Risiko. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds vorzulegen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel schriftlich aufgelistet und einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen.

Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der Durchführung des Projektes nach den im Antrag dargestellten Inhalten und Zielen werden die Mittel durch die Stadt Nienburg als Verwalterin des Verfügungsfonds an die Antragstellenden auf das im Antrag genannte Bankkonto ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Im begründeten Einzelfall kann eine Abschlagszahlung vor Abrechnung vereinbart werden.

Der Antragssteller hat auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen. Alle im Zusammenhang mit der Förderung des Projektes stehenden Unterlagen und Belege sind nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

## 10. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung ein Ergebnisbericht in Form einer Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist ein Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Einladung, Flyer, Presseinformation etc.) beizufügen. Die Projektträger\*innen erklären sich einverstanden, dass die Stadt Nienburg/Weser die Projekte veröffentlichen darf.

## 11. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

## 12. Inkrafttreten

Dieser Förderkatalog tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Nienburg/Weser in Kraft.

Nienburg/Weser, den 24.03.2020

Der Bürgermeister  
gez. Onkes